



ORTSPOLIZEIREGLEMENT

DER

EINWOHNERGEMEINDE SCHWADERBAU

GEMEINDEPOLIZEIREGLEMENT

Die Einwohnergemeinde Schwadernau erlässt gestützt auf

- a) die Gemeindeordnung der Gemeinde Schwadernau vom 01. Juli 2001
- b) das Gemeindegesetz vom 16. März 1998
- c) das Polizeigesetz (PolG) des Kantons Bern vom 8. Juni 1997

folgendes Reglement:

I Allgemeine Bestimmungen

Zweck	<p><u>Art. 1</u> ¹Dieses Reglement bezweckt die Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf dem Gebiet der Einwohnergemeinde Schwadernau.</p> <p>² Es ergänzt die Polizeigesetzgebung von Bund und Kanton.</p>
Zuständigkeit	<p><u>Art. 2</u> ¹Die Gemeindepolizei wird durch den Gemeinderat ausgeübt.</p> <p>² Dieser handelt bei der Ausübung seiner gemeindepolizeilichen Funktionen durch den/die Departementsvorsteher/in „Sicherheit“ oder dessen Stellvertreter/in oder durch den/die Gemeindepräsidenten(in) oder den/die Vizegemeindepräsidenten(in).</p> <p>³ Der Gemeinderat kann für bestimmte Gemeindepolizei-Aufgaben Verträge mit der Kantonspolizei oder anderen geeigneten Organisationen abschliessen.</p> <p>⁴ Die Gemeinde kann sich für die Erfüllung ihrer Gemeindepolizei-Aufgaben mit anderen Gemeinden zusammenschliessen.</p>
Aufgaben und Befugnisse	<p><u>Art. 3</u> ¹ Die Gemeindepolizei nimmt die ihr vom Polizeigesetz (PolG) vom 8. Juni 1997 zugewiesenen Aufgaben, namentlich im Bereich</p>

der Sicherheits- und Verkehrspolizei wahr (Art.1 und Art.9 ff PolG).

² Vorbehalten bleiben vertraglich übertragene Aufgaben von der oder an die Kantonspolizei (Art.8 Abs. 2 und Abs. 3 PolG).

II Schutz von Personen und der öffentlichen Sicherheit

Jugendschutz

Art. 4 ¹ Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren dürfen sich nach 22.00 bis 06.00 Uhr nicht ohne Begleitung Erwachsener im öffentlichen Raum aufhalten.

² Das Konsumieren von Alkohol und Tabakwaren auf öffentlichem Grund ist Kindern und Jugendlichen, welche das 16. Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben, untersagt. Ebenso untersagt ist das Konsumieren von gebrannten Wassern für Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren.

³ Bei Widerhandlungen werden die Eltern, resp. die gesetzlichen Vertreter zur Verantwortung gezogen.

Rettungseinrichtungen

Art. 5 ¹ Der Missbrauch und die Beschädigung von Rettungseinrichtungen bei öffentlichen Gewässern ist verboten. Die Benützung ist sofort der Gemeindepolizei zu melden.

² Feuerlöschmaterial darf nur bei Brandfällen oder für Hilfeleistungen bei anderen Unglücksfällen weggenommen und Hydranten ohne besondere Bewilligung der Feuerwehr oder der Polizei nur in Notfällen benützt werden.

³ Der Zugang zu Rettungseinrichtungen ist stets freizuhalten.

Sicherung von Bodenöffnungen

Art. 6 Öffentlich zugängliche Gräben, Schächte, Baustellen, Jauchegruben usw. sind auf sichere Weise zu decken oder mittels Abschränkungen zu sichern und dürfen auch vorübergehend nicht ohne Aufsicht oder geeignete Sicherung geöffnet bleiben.

Feuerwerk

Art. 7 ¹ Feuerwerk darf nur so aufbewahrt und abgebrannt werden, dass für Personen, Tiere und Sachen keine Gefährdung entsteht. Die Sprengstoffgesetzgebung bleibt vorbehalten.

² Zum Abbrennen von Feuerwerk bedarf es einer Bewilligung der Gemeindepolizei. Ausgenommen sind der 1. August und der 31. Dezember.

Schiessen

Art. 8 ¹ Das Schiessen und Manipulieren mit Schusswaffen jeglicher Art auf öffentlichem Grund ist verboten.

² Schiessübungen mit Munition, deren Treibladung aus Pulver besteht sowie mit der Armbrust und mit Sportpfeilbogen dürfen nur auf Anlagen, die für diesen Zweck besonders eingerichtet sind, durchgeführt werden.

³ Luft-, Gas- und Federdruckwaffen dürfen auf Privatgrund nur verwendet werden, wenn eine Gefährdung oder Belästigung Dritter ausgeschlossen ist.

III Tiere

Tiere

Art. 9 ¹ Für die Tierhaltung gelten die Bestimmungen des Tierschutzgesetzes. Tiere sind so zu halten, dass niemand durch das Verhalten von Tieren belästigt wird und dass weder Personen, Tiere noch Sachen gefährdet werden oder zu Schaden kommen.

² Tierhalter und Tierhalterinnen haben dafür zu sorgen, dass ihre Tiere Gebäudeteile, Gehwege, Park- und Sportanlagen, Spielplätze, fremde Gärten und landwirtschaftliche Kulturen nicht verunreinigen. Verunreinigungen durch ein Tier an ungeeigneter Stelle sind durch die Besitzerin oder den Besitzer unverzüglich zu beseitigen.

Hundehaltung

Art. 10 ¹ Ohne Einwilligung des Grundbesitzers ist es Hundehalterinnen oder Hundehaltern verboten, auf Privatgrund Hunde unbeaufsichtigt laufen zu lassen.

² In öffentlich zugänglichen Anlagen sind die Hunde an der Leine zu führen. Auf öffentlichen Kinderspielplätzen sind Hunde nicht erlaubt. Der Gemeinderat kann auch für einzelne öffentliche Plätze, Wege oder Strassen oder für das ganze Gemeindegebiet generellen Leinenzwang verfügen.

³ Die Gemeindepolizei kann für einen aggressiven Hund auf Kosten des Halters eine tierärztliche Kontrolle anordnen, das Tragen eines Maulkorbes oder andere geeignete Massnahmen verfügen, damit Personen und andere Tiere nicht zu Schaden kommen oder gefährdet werden.

Massnahmen bei der Gefährdung von Personen durch Tiere oder bei Verstössen gegen die Tierschutzgesetzge

Art. 11 ¹ Ein Tier kann von der Gemeindepolizei vorsorglich beschlagnahmt werden, wenn dies zur Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung oder zum Schutz des Tieres notwendig und Gefahr im Verzug ist.

²Die Kantonspolizei sowie der kantonale Veterinärdienst ist

bung unverzüglich zu orientieren.

Reiten Art. 12 Die Ortspolizei kann mittels Allgemeinverfügung das Reiten auf Gemeindestrassen und -wegen zur Vermeidung von Schäden einschränken.

IV Schutz der Bevölkerung vor Immissionen

Lärmintensive Arbeiten.
Zeitliche Beschränkung Art. 13 ¹ Alle lärmintensiven Arbeiten und der Betrieb lärmintensiver Geräte und Anlagen sind von Montag bis Freitag, ab 20.00 Uhr bis 07.00 Uhr sowie zwischen 12.00 Uhr und 13.00 Uhr verboten. Am Samstag sind sie vor 08.00 Uhr, zwischen 12.00 Uhr und 13.00 Uhr und nach 18.00 Uhr, sowie am Sonntag und an allgemeinen Feiertagen generell verboten.

² Für die Landwirtschaft gelten in Siedlungsgebieten bzw. in deren unmittelbaren Nähe grundsätzlich die Bestimmungen der Absätze 1 und 2. Bei zeitlich unaufschiebbaren Massnahmen (z.B. Einbringen von Ernten bei aufziehenden Unwettern) entfallen die Beschränkungen. Die Gemeindepolizei kann andere Anordnungen treffen.

Schiesslärm Art. 14 ¹ In Schiessanlagen in Siedlungsgebieten bzw. in deren unmittelbaren Nähe ist das Schiessen mit Munition, deren Treibladung aus Explosivstoffen besteht, von Montag bis Freitag ab 19.00 Uhr bis 08.00 Uhr sowie zwischen 12.00 Uhr und 13.00 Uhr verboten. Am Samstag ist das Schiessen vor 08.00 Uhr und nach 18.00 Uhr und am Sonntag vor 09.00 Uhr und nach 17.00 Uhr verboten.

² In Ausnahmefällen (z.B. Turniere) kann der Gemeinderat andere Schiesszeiten bewilligen. Das Gesuch ist mindestens 30 Tage vor dem Anlass schriftlich einzureichen und die Ausnahme zu begründen.

Wohnlärm Art. 15 Ab 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr sowie zwischen 12.00 Uhr und 13.00 Uhr ist Haushaltlärm, laute Musik etc. verboten, wenn die Nachbarschaft gestört wird.

Spiel, Sport und
Veranstaltungen im Art. 16 ¹ Veranstaltungen im Freien sind mit gebührender Rücksichtnahme auf die Nachbarinnen und Nachbarn durchzuführen.

² Ab 22.00 Uhr ist auf die Nachtruhe Rücksicht zu nehmen.

³ Die Gemeindepolizei kann Ausnahmen bewilligen.

Gaststätten,
Versammlungsräume

Art. 17 ¹ In Gaststätten und Versammlungsräumen sind Fenster und Türen nach 22.00 Uhr geschlossen zu halten, falls Dritte durch den Lärm belästigt werden.

² Ab 22.00 Uhr ist auf die Nachtruhe Rücksicht zu nehmen.

V

Schutz der Umwelt

Grundsatz

Art. 18 ¹ Jedermann hat sich so zu verhalten, dass schädliche und lästige Umwelteinwirkungen vermieden werden.

² Übermässige, die Nachbarschaft, die Natur oder Tiere schädigende oder belästigende Einwirkungen wie Rauch, Staub, Gase, Dämpfe, Lärm, Erschütterungen, Strahlungen, Lichteffekte und dergleichen sind untersagt.

Naturschutz

Art. 19 ¹ Zur Verhütung und Beseitigung von Beeinträchtigungen und Zerstörungen von geschützten und schutzwürdigen Lebensräumen oder geschützten Pflanzen- und Tierarten arbeitet die Gemeindepolizei mit der kantonalen Jagd-, Fischerei- und Naturschutzaufsicht zusammen.

² Die Durchsetzung der Schutzbestimmungen betreffend geschützte Gebiete und Objekte von lokaler Bedeutung sowie die Umsetzung von Bedingungen und Auflagen im Zusammenhang mit Gemeindebewilligungen ist Aufgabe der Gemeindepolizei.

Luftreinhaltung und
Gewässerschutz

Art. 20 Die Durchsetzung der Vorschriften über die Luftreinhaltung sowie über den Schutz der Gewässer, im Sinne von Auflagen und Weisungen in Zusammenhang mit Bewilligungen oder Verfügungen und dergleichen, ist Aufgabe der Gemeindepolizei.

Verbrennen von
Abfällen

Art. 21 ¹ Trockene natürliche Wald-, Feld- und Gartenabfälle dürfen nur dann verbrannt werden, wenn wenig Rauch entsteht.

² Das Verbrennen aller übrigen Abfälle ist verboten.

Schutz von Kulturen

Art. 22 Das unberechtigte Gehen, Reiten oder Fahren über Kulturland ist verboten.

Bekämpfung von
Problemunkräutern

Art. 23 ¹ Die Eigentümerin und der Eigentümer oder die Bewirtschafterin und der Bewirtschafter von landwirtschaftlich genutztem Grund und Boden sind verpflichtet, auf ihren Grundstücken die besonders problematischen Unkräuter zu bekämpfen. Die Gemeindepolizei bestimmt, ob und welche Unkräuter bekämpft werden müssen. Der Erlass entsprechender Weisungen erfolgt nach Rücksprache mit dem Ackerbaustellenleiter.

² Die Eigentümerin und der Eigentümer oder die Bewirtschafterin und der Bewirtschafter von nicht landwirtschaftlich genutzten Flächen (Bauerwartungsland, Deponien, Kleinparzellen, Gärten usw.) haben auf die angrenzenden Landwirtschaftszonen in Bezug auf die Verbreitung von Schadenerregern (Krankheiten, tierische Schädlinge, Unkräuter) gebührend Rücksicht zu nehmen.

³ Es ist verboten, Problemkräuter abreifen zu lassen.

⁴ Unterlässt ein/e Bewirtschafter/in oder Besitzer/in die geforderten Bekämpfungsmassnahmen auch nach Mahnung durch die Ortspolizei, so kann diese die notwendigen Massnahmen auf Kosten der Pflichten durchzuführen.

VI Schutz öffentlicher Sachen; Verkehr

Oeffentliches Eigentum

Art. 24 Es ist nicht gestattet, der Oeffentlichkeit dienende Anlagen, Strassen, Plätze, Einrichtungen und Gegenstände zu beschädigen, zu verunreinigen.

Elektronische
Ueberwachung des
öffentlichen Raums

Art. 25 Der Gemeinderat kann zur Wahrung der Sicherheit den öffentlichen Raum elektronisch überwachen lassen. Der Gemeinderat regelt in einer Verordnung mindestens den Verwendungszweck, den Zugang zu den Aufzeichnungen sowie die Aufbewahrungsdauer.

Gesteigerter
Gemeingebrauch

Art. 26 Die über den Gemeingebrauch hinausgehende Benützung des öffentlichen Grundes (Strassen und Plätze) zu privaten Zwecken bedarf einer Bewilligung der Gemeindepolizei.

Baustellen

Art. 27 ¹ Die Benützung des öffentlichen Bodens für Bauplatzinstallationen, Gerüste und Abschrankungen sowie zur Errichtung von Durchgängen, Lagerungen von Material und dergleichen ist nur mit Bewilligung der zuständigen Behörde gestattet. Mit der Bewilligung werden die Dauer und der Umfang der Benützung und die dabei zu beachtenden Massnahmen (Abschrankung, Signalisation, Unfallge-

fahr usw.) bestimmt.

² Die Lagerung von Material ausserhalb der Abschränkung ist nur vorübergehend und nur dann gestattet, wenn dadurch der Verkehr nicht behindert wird. Abbruchmaterial und Schutt sind ohne Verzug wegzuführen.

³ Vorbehalten bleiben die Vorschriften der kantonalen Baugesetzgebung.

Verbot von
Veranstaltungen

Art. 28 Die Gemeindepolizei kann Veranstaltungen auf Privatgrund (im Freien oder in Räumen) verbieten, wenn mit Bestimmtheit eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu erwarten ist.

Verkehrsbeschränkungen

Art. 29 Bei besonderen Anlässen und ausserordentlichen Ereignissen (Feste, Umzüge, Unfälle usw.) kann die Gemeindepolizei auf Gemeindestrassen vorübergehende Massnahmen wie Verkehrsbeschränkungen und Umleitungen usw. anordnen.

Wegschaffen
von Fahrzeugen
und Gegenständen

Art. 30 ¹ Vorschriftswidrig oder ohne vorschriftsgemässe Kontrollschilder auf öffentlichem Grund parkierte Fahrzeuge (Motorfahrzeuge, Fahrräder, Anhänger, Wohnwagen, Schiffe usw.) sowie Fahrzeuge und Gegenstände, können die Polizeiorgane wegschaffen oder wegschaffen lassen, sofern der Besitzer/die Besitzerin oder der Halter/die Halterin innert nützlicher Frist nicht erreicht werden kann oder die Anordnungen der Polizeiorgane nicht befolgt werden.

² Der Besitzer/die Besitzerin oder der Halter/die Halterin hat die Kosten zu bezahlen, die durch die polizeilichen Massnahmen entstehen.

Zurückschneiden von
Bäumen und
Sträuchern

Art. 31 Für das Zurückschneiden von Bäumen und Sträuchern entlang von Gemeindestrassen und -wege gelten analog die Bestimmungen der kantonalen Strassenbaugesetzgebung.

VII Gesundheitswesen

Grundsatz

Art. 32 Die Überwachung der gesundheitlichen Verhältnisse in der Gemeinde obliegt der Gemeindepolizei, falls keine Gesundheitskommission besteht.

Art. 33 ¹ Wohnungen, Geschäftsräume und deren Umgebung sind gemäss den Bestimmungen der kantonalen Baugesetzgebung so zu unterhalten, dass die Gesundheit der Bewohnerinnen und Bewohner sowie der Benützerinnen und Benützer sowie ihrer Nachbarinnen und Nachbarn nicht gefährdet ist.

² Die Gemeindepolizei ist befugt, unter Beizug der Kantonspolizei Kontrollen durchzuführen und die zur Behebung von Missständen erforderlichen Vorkehren zu treffen.

³ Bei Zweifeln über die zu treffenden Massnahmen ist die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter sowie das Kantonsarztamt zu benachrichtigen.

⁴ Für die sanitären und die hygienischen Verhältnisse auf Baustellen gelten die Bestimmungen der kantonalen Baugesetzgebung.

VIII Wirtschafts- und Gewerbepolizei

Gastgewerbe

Art. 34 ¹ Die verantwortliche Person eines Gastgewerbebetriebes hat in ihrem Lokal für Ruhe und Ordnung zu sorgen. Mit einbezogen werden alle Lärmemissionen, welche durch die Nutzung der Anlage verursacht werden, beispielsweise auf öffentlichen Vorplätzen, zugeordneten Parkplätzen, usw. (Sekundärlärm).

² Die Gemeindepolizei ist befugt, einen Gastgewerbebetrieb unter den Voraussetzungen von Artikel 39 des Polizeigesetzes und unter Beizug der Kantonspolizei jederzeit öffnen zu lassen und zu betreten.

³ Werden Ruhe und Ordnung durch einen Gastgewerbebetrieb gestört oder unmittelbar gefährdet, so können die Bewilligungsbehörde oder die Kontrollorgane die vorläufige Schliessung des Betriebes verfügen. Bei einer Schliessung durch die Kontrollorgane ist die Bewilligungsbehörde unverzüglich zu benachrichtigen.

⁴ Die Gäste sind durch den Wirt rechtzeitig auf den Eintritt der Polizei aufmerksam zu machen.

Aussen- und
Strassenreklamen

Art. 35 ¹ Die Gemeindepolizei erteilt Bewilligungen für Aussen- und Strassenreklamen gemäss Art. 2 Abs. 1 der Verordnung vom 17. November 1999 über die Aussen- und Strassenreklame¹.

¹ BSG 722.51

² Benötigt das Reklamevorhaben zudem eine Baubewilligung, so gilt die Baubewilligung als Reklamebewilligung. Die Baubewilligungsbehörde ist für die Erteilung der Bewilligung zuständig.

³ Die Gemeindepolizei kann Plakate und Reklamen, welche ohne Bewilligung oder unbefugt angebracht worden sind, entfernen oder auf Kosten der Verursacher entfernen lassen und erstattet gegebenenfalls Anzeige.

⁴ Der Gemeinderat kann für das Anbringen von bewilligungsfreien temporären Reklamen mittels Allgemeinverfügung bestimmte Flächen bezeichnen.

IX Vollzugsbestimmungen

Vollzug und Kontrolle

Art. 36 ¹ Die Gemeindepolizei sorgt für den Vollzug dieses Reglements. Für das Ausstellen von Bewilligungen kann sie eine Gebühr erheben.

² Sie ist berechtigt, die notwendigen Kontrollen durchzuführen und die für die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes notwendigen Anordnungen und Massnahmen zu treffen.

³ Sind Zwangsmassnahmen gegen Menschen, Tiere oder Sachen erforderlich, zieht sie die Kantonspolizei bei.

X Strafen und Massnahmen

Massnahmen,
Verwaltungszwang,
Ersatzvornahme

Art. 37 ¹ Die Gemeindepolizei verfügt die Beseitigung von rechtswidrigen Zuständen oder Vorrichtungen, die gegen dieses Reglement verstossen. Wird die Verfügung nicht befolgt, kann die Gemeindepolizei - unter Vorbehalt von Artikel 31 Absatz 3 dieses Reglements - auf Kosten der Verursacher die Beseitigung selbst vornehmen (Verwaltungszwang) oder durch Dritte vornehmen lassen (Ersatzvornahme).

² Zur Verhinderung einer strafbaren Handlung oder zur Abwehr einer Gefahr ist die sofortige Anwendung von Verwaltungszwang zulässig. Die Kantonspolizei ist umgehend beizuziehen.

³ Die Kosten gemeindepolizeilicher Massnahmen werden in der

Regel den Verursachern auferlegt.

⁴ Die Gemeindepolizei kann zur Durchsetzung ihrer Verfügungen – soweit besondere Strafbestimmungen fehlen – die Ungehorsamsstrafe nach Art. 292 StGB androhen.

Strafbestimmungen

Art. 38 ¹ Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen Bestimmungen dieses Reglements verstösst, wird mit Busse bis zu Fr. 5'000.— bestraft, sofern nicht eidgenössische oder kantonale Strafbestimmungen anwendbar sind. Die Bussen werden vom Gemeinderat auf Antrag der Gemeindepolizei ausgesprochen.

² In leichten Fällen kann an Stelle einer Busse eine Verwarnung ausgesprochen werden.

³ Bei Wiederhandlungen können erteilte Bewilligungen, ohne Anspruch auf Rückerstattung bereits bezahlter Gebühren, widerrufen werden.

Kinder und Jugendliche

Art. 39 ¹ Die Strafbestimmungen dieses Reglements finden keine Anwendung auf Kinder, die das 15. Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben. Auf die von Kindern und Jugendlichen begangenen und nach den Bestimmungen des eidgenössischen oder kantonalen Rechts mit Strafe bedrohten Handlungen findet jedoch die Jugendrechtspflegegesetzgebung Anwendung.

² In Fällen, in denen die Anordnung vormundschaftlicher Massnahmen angezeigt erscheint, ist der zuständigen Vormundschaftsbehörde Meldung zu erstatten.

Rechtsmittel

Art. 40 ¹ Verfügungen der Gemeindepolizei können von den betroffenen Personen innert 30 Tagen mittels Verwaltungsbeschwerde schriftlich und begründet bei der zuständigen Regierungsstatthalterin oder dem zuständigen Regierungsstatthalter angefochten werden.

² Gegen Bussenverfügungen kann innert 10 Tagen Einsprache erhoben werden. Die Einsprache ist auf der Bussenverfügung schriftlich zu vermerken. Der Gemeinderat übermittelt diesfalls die Akten dem Untersuchungsrichteramt zur weiteren Behandlung.

³ Aufsichtsbeschwerden gegen die Mitglieder der Gemeindepolizei und deren Anordnungen sind an den Gemeinderat zu richten.

XI

Übergangsbestimmungen

Art. 41 Das Baureglement der Gemeinde wird wie folgt geändert:

Massnahmen,
Verwaltungszwang,
Ersatzvornahme

Art. 53 ¹ Der Gemeinderat verfügt auf Antrag der Baukommission die Beseitigung von rechtswidrigen Bauten, Zuständen oder Vorrichtungen, die gegen dieses Reglement verstossen.

² Wird die Verfügung nicht befolgt, kann der Gemeinderat auf Kosten der Verursacher die Beseitigung selbst vornehmen (Verwaltungszwang) oder durch Dritte vornehmen lassen (Ersatzvornahme). Sie zieht bei Zwangsmassnahmen gegen Personen, Tiere und Sachen die Kantonspolizei bei.

³ Die Kosten der behördlichen Massnahmen werden in der Regel den Verursachern auferlegt.

⁴ Der Gemeinderat kann – soweit besondere Strafbestimmungen fehlen – die Ungehorsamsstrafe nach Art. 292 StGB androhen.

Strafbestimmungen

Art. 53a ¹ Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen Bestimmungen dieses Reglements verstösst, wird mit Busse bis zu Fr. 5'000.- bestraft, sofern nicht eidgenössische oder kantonale Strafbestimmungen anwendbar sind. Die Bussen werden vom Gemeinderat auf Antrag der Baukommission ausgesprochen.

² In leichten Fällen kann an Stelle einer Busse eine Verwarnung erteilt werden.

³ Bei Widerhandlungen können erteilte Bewilligungen, ohne Anspruch auf Rückerstattung bereits bezahlter Gebühren, widerrufen werden.

Rechtsmittel

Art. 53b ¹ Gegen Bussenverfügungen kann innert 30 Tagen Einsprache erhoben werden. Die Einsprache ist auf der Bussenverfügung schriftlich zu vermerken. Der Gemeinderat übermittelt in diesem Fall die Akten dem Untersuchungsrichteramt zur weiteren Behandlung.

³ Aufsichtsbeschwerden gegen die Mitglieder der Baukommission und deren Anordnungen sind an den Gemeinderat zu richten.

XI

Schlussbestimmung

Inkrafttreten

Art. 42 ¹ Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements wird das Ortspolizeireglement vom 10. Februar 1953 aufgehoben.

² Das Gemeindepolizeireglement tritt am Tag nach der Annahme durch die Gemeindeversammlung in Kraft.

So beraten und angenommen durch die Einwohnergemeindeversammlung Schwadernau am 18. Juni 2008

EINWOHNERGEMEINDE SCHWADERNAU
Die Gemeindepräsidentin: Die Gemeindeschreiberin:

sig. Margrit Gaudens

Gerda Signer

Auflagezeugnis

Der unterzeichnete Gemeindeschreiber bescheinigt, dass das Gemeindepolizeireglement während 30 Tagen vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung vom 18. Juni 2008 öffentlich aufgelegt worden ist.

Die Auflage wurde unter Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit ordnungsgemäss im Nidauer Anzeiger publiziert.

Beschwerden sind innert Frist keine eingelangt.

Schwadernau, 20. Juni 2008

Die Gemeindeschreiberin:

Gerda Signer

Reglementsänderung

Ergänzung Art. 14 mit Absatz 2

Der Gemeinderat hat an seiner Sitzung vom 10. September 2018 folgende Ergänzung beschlossen:

Art. 14, 2 (neu)

In Ausnahmefällen (z.B. Turniere) kann der Gemeinderat andere Schiesszeiten bewilligen. Das Gesuch ist mindestens 30 Tage vor dem Anlass schriftlich einzureichen und die Ausnahme zu begründen.

Gemeinderat Schwadernau

Hans Rudolf Mühlheim
Gemeindepräsident

Gerda Signer
Gemeindeschreiberin

Auflagezeugnis

Die unterzeichnete Gemeindeschreiberin bescheinigt, dass das Gemeindepolizeireglement im Rahmen des fakultativen Referendums (Art. 11, Ziffer 4, Ortspolizeireglement) während 30 Tagen (20.09. bis 19.10.2018) öffentlich aufgelegt wurde.

Die Auflage wurde unter Hinweis auf die Möglichkeit des fakultativen Referendums ordnungsgemäss im Nidauer Anzeiger publiziert.

Das fakultative Referendum wurde nicht ergriffen.

Schwadernau, 22. Oktober 2018

Die Gemeindeschreiberin:

Gerda Signer